**Anforderungen an Webreader**Stellungnahme des Fachausschuss für Informations- und Telekommunikationssysteme des Deutschen Blinden und Sehbehindertenverband

**1.** Funktionsumfang und individuelle Einstellungsmöglichkeiten von Webreadern haben sich in den letzten Jahren erweitert und verbessert. Gleichzeitig bieten immer mehr Webpräsenzen Webreader-Funktionen an. Deshalb prüft der  DBSV den Einsatz den von  Webreaders (Vorlesebuttons) wohlwollend.

**2.** Webreader unterstützen vor allem sehbehinderte Personen sowie Menschen mit anderweitig eingeschränkter Lese- oder visueller Konzentrationsfähigkeit. Auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe sollte das letztendlich eingesetzte Produkt denn auch zugeschnitten sein.

**3.** Besonders wichtige Leistungs- und Funktionsmerkmale sind:

* Das Vorlesen darf nicht automatisch starten, um eine evtl. beim Benutzer bereits aktive Sprachausgabe eines Bildschirmvergrößerungs- oder Bildschirmvorleseprogrammes zu stören,
* Die Vorlesefunktion muss jederzeit per Tastatur gestoppt werden können (z.B. durch Esc-Taste oder Shortcut).
* das Steuerelement zum Starten des Vorlesens muss auf der Webseite eindeutig erkennbar und leicht auffindbar sein. Hier sollten die erweiterten Kontrastverhältnisse (7:1) gefordert werden für die Schaltfläche zum Starten und für die Schaltfläche zum Stoppen.
* das gerade vorgelesene Wort und die aktuelle Lesezeile müssen visuell gekennzeichnet werden. Die
* Anforderungen an das Highlighting müssen sehbehindertengerecht sein.
* Lautstärke, Geschwindigkeit und Betonung der Sprachausgabe müssen in einem weiten Bereich detailliert einstellbar sein. Der Benutzer sollte aus mindestens zwei Vorlesestimmen (weiblich / männlich) wählen können.
* optische Einstellungen sollten vom Benutzer individuell vorgenommen werden können. Sofern Größen und Abstände vom Benutzer verändert werden, muss der Seiteninhalt dynamisch neu umbrechen / umfließen.

**4.** jegliche andere Technologie zur Herstellung oder Steigerung der Barrierefreiheit eines Webangebotes wird durch das Vorhandensein eines Webreaders weder ersetzt noch überflüssig gemacht. Ferner darf der Webreader auch keine andere Technologie zur Herstellung und Steigerung der Barrierefreiheit einer Webseite - sei sie server- oder nutzerseitig eingesetzt - in ihrer Funktion oder Wirksamkeit beeinträchtigen.

Im Übrigen wird eine Vorlesefunktion als Best-Practice-Technik für das Kriterium 3.1.5 der Barrierefreiheitsrichtlinien aufgeführt:

<http://www.w3.org/TR/2015/NOTE-WCAG20-TECHS-20150226/G79>

Kriterium 3.1.5 heißt beim W3C "Leseniveau", in der BITV allerdings "Einfache Sprache".

Berlin 10.Februar 2015